redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 20.03.2008

News

01.12.2007 | Recht & Steuern

Steuer - die 11 häufigsten Fallen

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen haben nach § 34 AO deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Steuer - Vorsicht Falle!

1. Vergütungen von Dritten werden nicht gemeldet.

Zahlungen an Sportler von Sponsoren, Fördervereinen, Förderkreisen etc. werden nicht den Verantwortlichen im Verein gemeldet. Damit können bezahlte Sportler vorliegen, was in aller Regel bedeutet, dass kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb mehr vorliegt. Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet!

2. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgeführt

Die Bezeichnung "bezahlter Sportler" in der Abgabenordnung (gilt nur für die Gemeinnützigkeit) führt zur irrigen Annahme, dass erst ab einer monatlichen Vergütung von 358 Euro Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Jede pauschale Zahlung für eine Dienstleistung unterliegt der Steuerpflicht. Auch auf die Bezeichnung und den Zahlungsmodus der Vergütungen an die Sportler kommt es nicht an. Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet! Strafverfahren droht.

3. Unentgeltliche Trikotwerbung wird mit Spendenbescheinigungen "belohnt".

Die unentgeltliche Überlassung von Trikots mit Werbeaufdruck durch Sponsoren wird entweder gar nicht berücksichtigt oder aber auch noch unzulässigerweise eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Die unentgeltliche Trikotwerbung ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und mit 19 % umsatzsteuerpflichtig und ggf. mit 25 % körperschaft- und ca. 15 % gewerbesteuerpflichtig. Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet! Nachversteuerung droht.

4. Spendenbescheinigungen werden von nicht Befugten ausgestellt.

Eine Spende kann nur von zeichnungsberechtigten Personen des Vereins bescheinigt werden, wenn die Spende freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgte. Bei unentgeltlicher Trikotwerbung wird eine Gegenleistung vom Verein (Dulden des Sponsoren-Logos = aktive Werbung durch den Verein) erbracht. Bei Sachspenden muss neben dem angemessenen Wert geprüft werden, in welchem Bereich die Spende zum Einsatz kommt. Für gespendete Speisen und Getränke, die anschließend verkauft werden (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), kann keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Gemeinnützigkeit ist gefährdet!

5. Spendenbescheinigung wurde verkehrt ausgestellt

Für unentgeltlich überlassene Sportbekleidung oder aber auch Sportgeräte, die mit dem Logo des Sponsors versehen sind, können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden - auch nicht aus lauter Dankbarkeit.

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und ohne Gegenleistung an den gemeinnützigen Verein erbracht werden müssen. Bei der Trikotwerbung liegt eine Gegenleistung durch den Verein vor. Er duldet, dass seine Sportler mit der entsprechenden Sportkleidung oder dem Sportgerät auftreten.

Werden dennoch Spendenbescheinigungen ausgestellt, haftet der Verein mit 30 % des zugewendeten Spendenbetrags gegenüber dem Finanzamt und kann seine Gemeinnützigkeit verlieren.

6. Es werden keine echten Selbstständigen als Übungsleiter oder Trainer beschäftigt

Trainer und Übungsleiter sind nur dann selbstständig tätig, wenn sie diese Tätigkeit bei mehreren Vereinen, der Volkshochschule etc. durchführen. Wird ein Trainer oder Übungsleiter nur für einen Verein tätig, liegt ein Arbeitsverhältnis vor, insbesondere bei Mannschaftssportarten. Eine rückwirkende Verbeitragung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) für 4 Jahre droht.

7. Rechnungen sind fehlerhaft

Vereine "verschenken" Umsatzsteuer an das Finanzamt, weil Rechnungen nicht alle seit 1.7.2004 erforderlichen Kriterien für einen Vorsteuerabzug enthalten. Insbesondere der genaue Name und die Anschrift des Vereins, der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag (bei Rechnungen über 150 Euro) sowie das Rechnungs- und Lieferdatum (also zwei Daten) fehlen sehr häufig. Bei Prüfungen durch das Finanzamt droht Rückzahlung mit 6%iger Verzinsung.

8. Es fehlen Unterschriften

Ob auf Steuererklärungen, Spendenbescheinigungen oder aber Verträgen jeglicher Art und gar Vollmachten - ein immer wieder unnötiger Zeitverzug, wenn nicht gar manchmal auch finanzielle Belastungen in Form von Zwangsgeldern, Verspätungszuschlägen etc. - entsteht durch die fehlenden Unterschriften.

Deshalb prüfen Sie, was die Satzung gebietet. Der BGB-Vorstand gem. § 26 BGB hat in der lt. Satzung vorgegebenen Anzahl von Vorstandsmitgliedern rechtsverpflichtende Erklärungen zu unterschreiben.

9. Sie haben keine Rücklagen gebildet

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden - und zwar im laufenden, spätestens darauf folgenden Jahr.

Gelder zurückbehalten darf ein Verein nur, wenn er dieses auch begründet (zweckgebundene Rücklage) oder aber eine sog. "freie Rücklage" bildet. Letztere bietet dem Verein erhebliche Rücklagemöglichkeiten, sie darf allerdings nicht nachgeholt werden. Es ist deshalb jedes Jahr eine freie Rücklage zu bilden und auch in der Steuererklärung, im Jahresabschluss, in der Einnahme-Überschuss-Rechnung oder aber als Anlage zu dokumentieren.

Für die ordnungsgemäße Rücklagenbildung sind von den in der Satzung vorgesehenen Gremien (Vorstand, Mitgliederversammlung etc.) Beschlüsse einzuholen.

10. Lotterien/Ausspielungen wurden nicht angemeldet

Lotterien sind nur dann ein Zweckbetrieb, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt oder nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wegen des geringen Umfangs der Tombola per Verwaltungserlass pauschal als genehmigt gelten.

Es empfiehlt sich in allen Fällen, sich zunächst nach der zuständigen Behörde zu informieren (ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich), um dann mit dieser Behörde Kontakt aufzunehmen, was ggf. zu tun ist.

11. Spiel- und Festgemeinschaften sind anteilig verbucht worden

Spiel- und Festgemeinschaften sind als BGB-Gesellschaft selbst steuerpflichtig. Sie

reichen unter eigener Steuernummer die Gewinnermittlung und die Umsatz- und Gewerbesteuererklärung ein.

Eine anteilige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben bei den beteiligten Vereinen ist unzulässig.

Weitere Fallen:

Mitgliederversammlung - die 5 häufigsten Fallen bei der Vorbereitung

Vorstandsarbeit - die 7 häufigsten Fallen

Kassenprüfung - die 6 häufigsten Fallen

Satzungsgestaltung - die 4 häufigsten Fallen

Satzungsänderungen - die 6 häufigsten Fallen

Datenschutz - die 4 häufigsten Fallen

Haftungsrisiken des Vorstands - die 5 häufigsten Fallen

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

Einführung ins Vereinssteuerrecht

Mehr Informationen

Steuerpflichten des Vereins

Mehr Informationen